
Vorwort

„... Offenbar musste ein ‚Kommentar für Steuerberater‘ geschrieben werden, damit endlich diese für Freiberufler relevanten, legislativ eher missglückten Bestimmungen ... umfassend und gut verständlich erläutert werden. Das Zusammenspiel von § 2 Abs. 1 Z 4, § 5 und §§ 14a ff GSVG ist nämlich nicht ganz leicht zu durchschauen. ... Es bleibt zu hoffen, dass der Kommentar nicht nur den Rechtsanwenderinnen und -anwendern von Nutzen ist, sondern auch den Gesetzgeber zu der einen oder anderen Klarstellung anregen möge.“

Diese Aussage von Frau Dr. Julcher, Hofrätin des VwGH, im Rahmen ihrer Rezension zum Kommentar „GSVG für Steuerberater“ (JAS 2017/4, 438) habe ich meinen Ausführungen vorangestellt, weil sie die Problematik, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausnahmen gem § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der staatlichen Pensions- und insbesondere Krankenversicherung der selbständig tätigen Mitglieder der Kammern der Freien Berufe („Opting Out“) besteht, unmissverständlich aufzeigt.

Da dieses Thema in Bezug auf die im Ruhestand befindlichen (ehemaligen) Mitglieder der Kammern der Freien Berufe meines Wissens noch nicht umfassend abgehandelt worden ist, versuche ich mit dem vorliegenden ASoK-Spezial etwas Klarheit zu schaffen, indem ich zunächst das Krankenversicherungsverhältnis der (ehemaligen) Mitglieder der Kammern der Freien Berufe im Ruhestand bespreche, wie es grundsätzlich geregelt ist (Pkt 2.), um dann auf die Besonderheiten einzugehen, die bei den Pensionisten der einzelnen Berufsgruppen bestehen, insbesondere bei denen, die keine Pension (Notare, Rechtsanwälte) bzw Teilpension (Ziviltechniker) aus der staatlichen Sozialversicherung erhalten, nämlich die Rechtsanwälte aus der Altersversorgungseinrichtung ihrer Kammer, die Ziviltechniker die aufgrund des ursprünglich kammereigenen Pensionsfonds von der SVS unter der Bezeichnung „Ziviltechniker-Alterspension“ überwiesene Teilpension und die Notare aus der mit dem NVG 2020 neu geregelten eigenständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (Pkt 3.).

Um meine Ausführungen zum aufgrund der berufsspezifischen Besonderheiten der einzelnen freien Berufe sehr unterschiedlichen Krankenversicherungsverhältnis der im Ruhestand befindlichen (ehemaligen) Mitglieder der einzelnen Kammern möglichst verständlich zu machen, habe ich meinen Ausführungen nicht nur die für das die Krankenversicherung betreffende Opting Out grundsätzlich geltenden Regelungen vorangestellt (Pkt 1.) sondern bin im Rahmen der Besprechung des Krankenversicherungsverhältnisses der (ehemaligen) Mitglieder der einzelnen Berufsgruppen im Ruhestand unter Pkt 3. jeweils vom Krankenversicherungsverhältnis der aktiv tätigen Mitglieder ausgegangen.

Beispiele und Tabellarische Übersichten sollten dem besseren Verständnis dienen können, die Verweise zur jeweils einschlägigen Literatur und Judikatur die Vertiefung in die Thematik zu lösender Fragen ermöglichen.

Überdies beschränke ich meine Ausführungen auf das Versicherungsrecht, das Beitrags- und Leistungsrecht behandle ich nur am Rande und verweise auf das Krankenversicherungsverhältnis der Mitglieder im Ruhestand, die ihren freien Beruf unselbständig als Angestellte ausgeübt hatten, im Rahmen der Ausführungen zu den bei den einzelnen freien Berufen bestehenden Besonderheiten nur insoweit, als es vom Krankenversicherungsverhältnis unselbständig tätig gewesener Personen abweicht, die eine Pension aus der staatlichen Sozialversicherung – in der Regel eine ASVG-Pension – erhalten.

Zu Fragen des Pensionsversicherungsrechts bzw der Altersversorgung der einzelnen Berufsgruppen nehme ich unter Pkt 3. nur insoweit Stellung, als mir dies der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis erforderlich erschienen ist.

Ich habe mich bemüht, das Thema möglichst praxisbezogen abzuhandeln, die Komplexität dieser Materie hat mich aber gezwungen, die eine oder andere Frage – ausgehend von meinem Beitrag im von *Brameshuber/Aschauer* im NWV-Verlag herausgegebenen „Jahrbuch 20 Sozialversicherungsrecht“ – auch wissenschaftlich zu betrachten.

In diesem Sinne hoffe ich, dass meine Ausführungen dazu beitragen können, für in Einzelfällen auftretende Fragen praktikable Lösungen zu bieten. Ich habe zwar versucht, meine Aussagen, soweit mir dies möglich war, mit den Kammern und zum Teil auch mit der SVS abzustimmen, die Umsetzung in der Praxis wird aber möglicherweise nicht immer meinen Aussagen entsprechen.

November 2020

Prof. Werner Sedlacek